

Verordnung zur Änderung der Verordnung  
des Landratsamtes Regen über Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen

Vom 01. August 2002

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2002 (GVBl. S. 247), erlässt das Landratsamt Regen folgende Verordnung:

§ 1

In den Städten, Märkten, Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden des Landkreises Regen dürfen an Sonn- und Feiertagen in einer Rahmenzeit zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung der Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes, geöffnet sein für die Abgabe

- a) von frischer Milch:  
Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden,
- b) von Bäcker- oder Konditorwaren:  
Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,
- c) von Blumen:  
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,
- d) von Zeitungen:  
Verkaufsstellen von Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden.

§ 2

Um sicherzustellen, dass die vorgenannten Öffnungszeiten nicht überschritten werden, sind die Verkaufsstellen verpflichtet, ihre individuellen Öffnungszeiten deutlich sichtbar für Dritte auszuhängen.

§ 3

§ 1 Buchstaben a) bis c) gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Gleichzeitig wird § 1 lfd. Nr. 15 (Lkr. Regen) der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 20.01.1958 Nr. III 4-6574 a 227/N über die Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen (StAnz Nr. 5/1958) aufgehoben.

Regen, den 01. August 2002

gez.

Wunder  
Regierungsrätin z.A.